

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 4/12

324 O 611/11

LG Hamburg

Verkündet am 13.10.2015



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

...

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

...

gegen

...

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Loh, Leipziger Platz 7, 10117 Berlin, Gz.: ...

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Meyer, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Billhardt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2015 für Recht:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 16.

Dezember 2011, Az. 324 O 611/11, abgeändert.

Die einstweilige Verfügung vom 1. November 2011 wird aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer

einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Gründe**

I. Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin, es zu unterlassen, Filmaufnahmen zu verbreiten, die den Mieter einer Wohnung, deren Verwalter der Antragsteller ist, zeigen, wie er äußert, der Antragsteller sei in die Wohnung eingebrochen und habe an der Entstehung eines bei einem Einbruch verursachten Wasserschadens mitgewirkt. Die Filmaufnahmen sind entstanden, als Mitarbeiter der Antragsgegnerin, die eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt betreibt, sich in der Wohnung des Mieters befanden; die Mitarbeiter der Antragsgegnerin sind für ein regionales Fernsehmagazin der Antragsgegnerin tätig. Auf Befragen des Antragstellers haben sie diesem mitgeteilt, dass über die Auseinandersetzungen zwischen dem Mieter und der Vermieterin bzw. dem Antragsteller zeitnah berichtet werden solle. Gesendet worden ist ein Beitrag, der die streitige Passage enthält, nicht.

Das Landgericht hat die von dem Antragsteller begehrte einstweilige Verfügung erlassen und mit dem angefochtenen Urteil bestätigt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die einstweilige Verfügung aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Protokolle der mündlichen Verhandlungen und die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

II. Die Berufung der Antragsgegnerin ist zulässig. Sie ist auch in der Sache begründet.

Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit §§ 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB kein Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der angefertigten Aufnahmen zu. Die ungefilterte Wiedergabe der aufgenommenen Passage dürfte zwar Rechte des Antragstellers verletzen; es ist aber nicht glaubhaft gemacht, dass die Gefahr besteht, dass die Antragsgegnerin die Aufnahmen in einer Rechte des Antragstellers verletzenden Weise verbreiten wird. Nur dann, wenn es in der Vergangenheit zu einer Rechtsverletzung gekommen ist, wird im Rahmen des § 1004 BGB vermutet, dass es auch in der Zukunft zu weiteren Verletzungen kommen werde. Ist eine Verletzungshandlung noch nicht erfolgt, bedarf es einer Darlegung der konkreten Umstände des Einzelfalls, aus denen sich ergeben soll, dass eine Verletzungshandlung bevorstehe. Besteht der Anlass dazu, den Unterlassungsanspruch geltend zu machen, darin, dass Mitarbeiter von Presse oder Rundfunk im Rahmen der Recherche Äußerungen aufgenommen haben, so kann eine Erstbegehungsgefahr nur damit begründet werden, dass konkrete Anhaltspunkte gegeben seien, die befürchten lassen, dass das Medium die Äußerungen unverändert veröffentlichen werde (BGH, Urt. v. 27. 5. 1986, NJW 1986, S. 2503 ff., 2505). Dabei begründet der Umstand, dass ein Fernsehteam während der Recherchetätigkeit Aufnahmen anfertigt, auf denen Passagen enthalten sind, deren unveränderte Verbreitung eine Rechtsverletzung darstellen würde, eine Erstbegehungsgefahr grundsätzlich nicht, auch dann nicht, wenn die Anfertigung der Aufnahmen mit dem - erklärten - Willen erfolgt, sie für die Erstellung eines Fernsehberichtes zu verwenden; denn aus dieser Absicht folgt nicht ohne Weiteres, dass diese Aufnahmen in einer Art und Weise gesendet werden sollen, die den berechtigten Interessen der von ihnen betroffenen Personen nicht hinreichend Rechnung tragen (Hans. OLG, Urt. v. 12.10.1999, ZUM 2000, S. 163 m.w.N.). Weiter als bis zu dem frühen Stadium der bloßen Anfertigung der Aufnahmen war die Tätigkeit der Mitarbeiter der Antragsgegnerin hier indessen nicht gediehen. Die Antragsgegnerin mag auch beabsichtigt haben, diese Aufnahmen für die Erstellung eines Fernsehberichtes zu verwenden. Das aber reicht für das Entstehen einer Erstbegehungsgefahr nicht aus; denn eine Verbreitung der Aufnahmen hätte in einer Weise geschehen können, die Rechte des Antragstellers nicht verletzen würde. Das wäre etwa der Fall gewesen, wenn die beteiligten Personen durch technische Maßnahmen für die Zuschauer unerkennbar gemacht worden wären oder wenn die beanstandete Äußerung des Mieters den Zuschauern eindeutig als der Wahrheit nicht

entsprechend präsentiert worden wäre.

Da bei dieser Sachlage eine hinreichend konkrete Gefahr der Verletzung von Rechten des Antragstellers nicht bestand, schuldete die Antragsgegnerin ihm auch nicht die Abgabe von Erklärungen zur Ausräumung einer etwaigen Begehungsgefahr.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711, 713 ZPO.

**Meyer**

**Weyhe**

**Billhardt**